



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Mittwoch, den 18. November 2020

Nr. 11/2020

INHALT

Seite

Ordnung zur ersten Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern

2

**Ordnung zur ersten Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern
vom 18.11.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 39 Absatz 5, 76 Absatz 1 und 80 Absatz 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern am 18.11.2020 die folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern vom 14.10.2020 per Eilentscheidung erlassen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern vom 14.10.2020 (Hochschulanzeiger vom 22. Oktober 2020, Nr. 9/2020, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend zur vorgesehenen Urnenwahl gemäß Absatz 2 kann die Wahl nach Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Benehmen mit dem Präsidium als Online-Wahl durchgeführt werden. Die Online-Wahl ist nur nach den Maßgaben des § 41 Absatz 1 zulässig. Die Durchführung der Wahl als Online-Wahl ist den Senatsmitgliedern mit der Einladung zur Wahl bekanntzugeben. Die Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl sind rechtzeitig mitzuteilen. § 41 Absatz 4 bis 8 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt während der Sitzung des Senats nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes und entsprechender Aufforderung zur Stimmenabgabe durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter innerhalb der dabei festgelegten zeitlichen Begrenzung für die Stimmenabgabe.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(5) Abweichend zur vorgesehenen Urnenwahl gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 kann die Wahl nach Beschluss des Wahlvorstandes auch als Online-Wahl durchgeführt werden. Die Online-Wahl ist nur nach den Maßgaben des § 41 Absatz 1 zulässig. Die Durchführung der Wahl als Online-Wahl ist den Mitgliedern des Fachbereichsrats mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats nach § 12 Absatz 1 Satz 2 bekanntzugeben. Die Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl sind rechtzeitig mitzuteilen. § 41 Absatz 4 bis 8 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt während der Sitzung des Fachbereichsrats nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes und entsprechender Aufforderung zur Stimmabgabe durch das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes innerhalb der dabei festgelegten zeitlichen Begrenzung für die Stimmenabgabe.“

3. Dem § 41 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgen Wahlvorschläge im Verlauf einer Gremiensitzung kurzfristig vor der Vornahme der Wahlhandlung kann die Zustimmung auch mündlich abgegeben und im Protokoll der Gremiensitzung festgehalten werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.11.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern